

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



20. Jahrgang

29. Juli 2026

Nummer 31

Inhaltsverzeichnis

Seite

111. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Lieferung und Montage einer Leichtbauhalle als Fahrzeughalle für die Interimslösung der Freiberuflichen Feuerwehr; LZ13, Bendenweg, 51371 Leverkusen-Bürrig; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen199
112. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Belieferung und regelmäßiger Austausch von Schmutzfangmatten in über 90 städt. Gebäuden für die Zeit vom 01.12.2026 - 30.11.2028 (mit der Option der zweimaligen Verlängerung, um jeweils ein weiteres Vertragsjahr bis maximal 30.11.2030); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen.....200
113. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 21.07.2026 zur
1. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 13.03.2026.....200
114. Öffentliche Bekanntmachung der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2025202

111. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Lieferung und Montage einer Leichtbauhalle als Fahrzeughalle für die Interimslösung der Freiberuflichen Feuerwehr; LZ13, Bendenweg, 51371 Leverkusen-Bürrig; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0459:

Lieferung und Montage einer Leichtbauhalle als Fahrzeughalle für die Interimslösung der Freiberuflichen Feuerwehr; LZ13, Bendenweg, 51371 Leverkusen-Bürrig

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei angefordert werden. Ende der Angebotsfrist: 27. August 2026 um 10:00 Uhr.

Leverkusen, 24. Juli 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Podolski

112. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Belieferung und regelmäßiger Austausch von Schmutzfangmatten in über 90 städt. Gebäuden für die Zeit vom 01.12.2026 - 30.11.2028 (mit der Option der zweimaligen Verlängerung, um jeweils ein weiteres Vertragsjahr bis maximal 30.11.2030); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der individuellen Öffentlichen Ausschreibung folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0094:

Belieferung und regelmäßiger Austausch von Schmutzfangmatten in über 90 städt. Gebäuden für die Zeit vom 01.12.2026 - 30.11.2028 (mit der Option der zweimaligen Verlängerung, um jeweils ein weiteres Vertragsjahr bis maximal 30.11.2030)

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei abgefordert werden. Ende der Angebotsfrist: 13. August 2026 um 10:00 Uhr.

Leverkusen, 27. Juli 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergab
Im Auftrag
gez. Podolski

113. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 21.07.2026 zur 1. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 13.03.2026

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1-6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (SGV. NRW. 1990 S. 216), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.1994 S. 666) - jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 13.07.2026 folgende Satzung zur 1. Ände-

rung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 13.03.2026 beschlossen:

I. Änderung

Die Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 13.03.2026 wird wie folgt geändert:

§ 6 Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses“ erhält einen neuen Absatz 3:

„(3) Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters besteht, ist der Kinder- und Jugendhilfeausschuss für die in seiner Beratungskompetenz liegenden Angelegenheiten in den folgenden Fällen auch zur Entscheidung ermächtigt:

1. Erteilung von Aufträgen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, insbesondere zur
 - Prüfung von Angelegenheiten, vor allem in Bezug auf den gegenwärtigen Sachstand sowie die Machbarkeit und die zeitliche und finanzielle Realisierung von möglichen Maßnahmen,
 - Erstellung von Konzepten,
 - Einholung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten.
2. Freigabe von Haushaltsmitteln entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan sowie notwendige Entscheidungen über die Verwendung solcher Mittel.
3. Entscheidungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen ab 1.000.0000 Euro im Rahmen der jeweils geltenden „Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Leverkusen - Vergabesatzung“, sofern eine reguläre Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen nicht erreicht werden kann.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten der Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Leverkusen - Vergabesatzung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 21. Juli 2026

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

114. Öffentliche Bekanntmachung der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2025

Gemäß § 103 Abs. 2 GO wurde die Gesellschaft INTEGRITAS, Gesellschaft für Revision und Beratung mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Langenfeld, nach Beschluss des Betriebsausschusses Sportpark Leverkusen am 27.11.2025 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2025 zu prüfen. Diese hat mit Datum vom 06.05.2026 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts 2025 wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sportpark Leverkusen

Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sportpark Leverkusen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sportpark Leverkusen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile:

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Jahresabschluss und den Lagebericht:

Der gesetzliche Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts:

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen An-

gaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Langenfeld, 6. Mai 2026

INTEGRITAS, Gesellschaft für Revision und Beratung mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft
gez. Stippich, Wirtschaftsprüfer“

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 13.07.2026 zu den Punkten 2 und 3 der Vorlage Nr. 2026/0344 folgenden Beschluss gefasst:

2. Der Jahresabschluss 2025 des Sportpark Leverkusen gem. beigefügter Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wird festgestellt und der Lagebericht genehmigt (siehe Anlage zur Vorlage).

Der Jahresverlust von 3.339.309,40 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Büro Betriebsleitung des Sportpark Leverkusen in der Ostermann-Arena, Bismarckstr. 125, 51373 Leverkusen, montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Leverkusen, 27. Juli 2026
Sportpark Leverkusen
Die Betriebsleitung
gez. Schreiner
